

V o r w o r t.

Wenn es eine Wahrheit ist, daß das Verständniß der einzelnen Rechtsregeln erst durch deren practische Anwendung auf gegebene Fälle vollkommen erschlossen wird, so hat der seit fünfzehn Jahren schwebende Ventinck'sche Rechtsstreit das unlängbare Verdienst, zur wissenschaftlichen Erörterung einer großen Reihe der wichtigsten rechtlichen Streitfragen Veranlassung gegeben zu haben. Von diesem Standpunkte aus muß man insbesondere Schriften, wie das Gutachten des Herrn Professor Bözl, als höchst willkommen betrachten, deren Inhalt zwar vor der wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen kann, die aber eben dadurch, daß sie dieselbe herausfordern, wesentlich beitragen, die wissenschaftlich begründete Wahrheit an das Licht und zur allgemeinen Erkenntniß zu bringen.

Daß gerade ich es unternehme, gegen das Bözl'sche Gutachten aufzutreten, bedarf wohl für Denjenigen nicht erst einer Erklärung, der weiß, daß die Bedenken, aus welchen die Competenz der hohen deutschen Bundesversammlung zur Einmischung in den rechtshängigen Ventinck'schen Successionsstreit in Abrede gestellt werden muß, zuerst von mir (1844) öffentlich ausgesprochen worden sind, und daß der Inhalt des Bözl'schen Gutachtens daher hauptsächlich gegen diejenigen publicistischen Schriften gerichtet ist, die in der Ventinck'schen Successionsache theils unmittelbar von mir ausgegangen, theils nicht ohne Einwirkung von meiner Seite entstanden sind. Aber auch ohne diesen Umstand, der mir die Verpflichtung auferlegt, mich

öffentlich über das Gutachten des Herrn Professor Bözl auszusprechen, würde ich im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse aus einem zweifachen Grunde nicht ermangelt haben, gegen dasselbe aufzutreten; erstlich darum, weil darin die wichtigsten Grundsätze des alten deutschen Reichsstaatsrechts, dessen Kenntniß leider täglich mehr verschwindet, und auf dessen Nichtkenntniß bereits sogar mitunter gerechnet zu werden scheint, durchaus in mißverständlicher Weise vorgetragen worden sind; und zweitens darum, weil in jenem Gutachten überdies eine Befugniß politischer Autoritäten zur Einmischung in eine rechtshängige Streitsache in Schutz genommen und somit an der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte gerüttelt wird, in welcher allein die Bürgschaft für den Bestand geordneter monarchischer Zustände erkannt werden kann.

Mag es immerhin auf der Gegenseite nur Selbsttäuschung und Mißverständniß der zu berücksichtigenden Rechtsquellen, Umstände und besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles sein, was dieselbe veranlaßt, die Einmischung politischer Autoritäten in den rechtshängigen Ventinck'schen Successionsstreit zu vertheidigen, so kann dies an der Sache selbst so wenig ändern, als wenn man das Publikum über ein solches unerhörtes Beginnen dadurch zu beruhigen sucht, daß man auf die Singularität des Ventinck'schen Falles hinweist und zu verstehen gibt, daß eine Einmischung politischer Autoritäten in denselben schon deshalb nicht viel auf sich haben und wenig Bedenkllichkeiten erregen könne, weil ein zweiter ähnlicher Fall nicht wohl vorkommen werde. Vielmehr darf nicht nur die Besonderheit des Ventinck'schen Falles nicht als ein Grund betrachtet werden, denselben leichter zu nehmen, als irgend eine andere Rechtsache, und die Augen vor den Consequenzen zu verschließen, welche ein solcher Vorgang, wie die Einmischung politischer Autoritäten in einen rechtshängigen Prozeß, unvermeidlich für den gesammten Rechtszustand in Deutschland haben müßte, sondern es muß eben in der Besonderheit dieses Falles auch eine besondere Aufforde-

rung gefunden werden, denselben mit äußerster Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zu behandeln.

Die größte Eigenthümlichkeit, welche die Bentincksche Successionssache gegenwärtig zeigt, bestehet darin, daß auf der einen Seite die h. deutsche Bundesversammlung seit ihrem, den Bentinckschen Agnaten günstigen Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845 — welcher den hohen Adel der Familie Bentinck als ihr nach ihrem Standesverhältnisse zur Reichszeit zustehend anerkennt — den fortgesetzten Bemühungen derselben, sie noch weiter zu treiben, den ruhmwürdigsten Widerstand entgegensetzt — Bemühungen, die auf nichts Geringeres gerichtet sind, als die h. Bundesversammlung zu veranlassen, jenem Beschlusse einen Sinn, den derselbe nach Ausweis der Bundesprotocolle nicht hat und nicht haben soll, zu unterlegen und dem zufolge in den rechtshängigen Prozeß einzugreifen, und mindestens einen Theil des Streitgegenstandes geradezu aus dem Prozesse herauszureißen und die richterliche Entscheidung darüber zu verbieten oder zu cassiren! Auf der anderen Seite aber sieht man nunmehr neben den Advocaten der Bentinckschen Agnaten jüngere Lehrer des öffentlichen Rechtes auftreten, welche aus Gründen des von ihnen gänzlich mißverstandenen Reichsstaatsrechts die h. deutsche Bundesversammlung geradezu auffordern, ungescheut in die gerichtliche Entscheidung des Bentinckschen Rechtsstreites durch einen Machtspruch einzugreifen! Somit bietet der Bentincksche Successionsfall die jedenfalls höchst merkwürdige Erscheinung dar, daß die Unabhängigkeit der Gerichte — das Palladium eines jeden Rechtszustandes — ihre Vertheidiger und ihren Schutz in der Mitte der in den letzten Jahren so vielfach geschmähten und herabgewürdigten deutschen Bundesversammlung suchen muß und bisher gefunden hat, während den Machtsprüchen politischer Autoritäten von den Lehrkanzeln einer Hochschule eines deutschen Landes herunter das Wort geredet wird, dessen erhabene Staatsregierung selbst bisher mit kräftigster Entschiedenheit am Bundestage die Unabhängigkeit der Gerichte verfochten hat und gerade in ihrer Ueberzeugung von

der Nichtcompetenz der h. Bundesversammlung zur Einmischung in den rechtshängigen Ventinck'schen Rechtsstreit bisher in höchst erfreulicher Weise der ausnahmslosen Uebereinstimmung aller hohen deutschen Bundesregierungen begegnet ist.

Die vorstehenden Bemerkungen waren aber nöthig, um die Aufmerksamkeit des Publicums auf die allgemeine Bedeutung hinzulenken, welche die Ventinck'sche Successionsache in dem Stadium, in das sie gegenwärtig an der Bundesversammlung getreten ist, für die Wissenschaft und für den Rechtszustand der deutschen Nation überhaupt gewonnen hat.

Den Männern der Wissenschaft glaubt der Verfasser dieser Blätter getrost das Urtheil über den juristischen Werth seiner Ausführung anheim stellen zu können. Dem größeren Publicum dürfte es aber wohl nicht unerwünscht sein, einmal eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse und Rechtsfragen zu erhalten, um welche es sich in dem vielbesprochenen Ventinck'schen Rechtsstreite handelt.

Heidelberg, im September 1853.

Joepfl.